

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/3/17 B159/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.2005

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

AmtssprachenV (Slowenisch), BGBl 307/1977

StV Wien 1955 Art7 Z3

VolksgruppenG §20

Leitsatz

Keine objektive Willkür durch Abweisung des Antrags auf Ausstellung einer Geburtsurkunde in slowenischer Sprache seitens des Standesamtes in Klagenfurt; vertretbare Auslegung der Geltung der diesbezüglichen Verpflichtung im Volksgruppengesetz nur für die in den Amtssprachenverordnungen genannten Gemeinden

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat - anders als in dem mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg14452/1996 entschiedenen Fall - über den hier in Rede stehenden Antrag auf Grund der maßgeblichen Sondernorm des §20 Abs2 VolksgruppenG entschieden. Dabei ist sie - gestützt auf die nunmehr vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 10.09.03, 2002/18/0152), die sich ihrerseits auf die im rechtswissenschaftlichen Schrifttum vertretenen Lehrmeinungen beruft, - im Wesentlichen zur Auffassung gelangt, dass die in §20 Abs2 VolksgruppenG normierte Verpflichtung nur die Standesämter der in den Amtssprachenverordnungen genannten Gemeinden treffe; da die Landeshauptstadt Klagenfurt in der Aufzählung der hier in Betracht kommenden Amtssprachenverordnung aber nicht genannt sei, sei die Personenstandsbehörde im vorliegenden Fall nicht verpflichtet gewesen, die begehrte Urkunde in slowenischer Sprache auszufertigen.

Diese Rechtsauffassung, insbesondere die genannte Auslegung der einfachgesetzlichen Rechtsvorschrift des §20 Abs2 VolksgruppenG, ist jedenfalls vertretbar.

Entscheidungstexte

- B 159/04

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 17.03.2005 B 159/04

Schlagworte

Amtssprache, Minderheiten, Volksgruppen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B159.2004

Dokumentnummer

JFR_09949683_04B00159_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at